

EINGESCHRIEBEN

Dienststelle UWE
z. Hd. Philipp Arnold
Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern

Luzern, 26. August 2018

Arbeitshilfe des BUWD «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung»: Stellungnahme zum Entwurf vom 18.6.2018

Sehr geehrter Herr Arnold

Vielen Dank für die Gelegenheit einer Mitwirkung im Rahmen des externen Vernehmlassungsverfahrens, die wir gerne wahrnehmen. Ebenso danken wir für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

Grundsätzlich begrüssen wir eine solche Arbeitshilfe, die eine kantonsweite einheitliche Umsetzung der Gewässerraum-Festlegung (GWR) anstrebt.

Inhaltlich haben wir folgende Anliegen/Anregungen:

- Kapitel 3.1 (S. 8): Bei den Grundlagen gehören auch weitere Unterlagen beigezogen für eine fachlich fundierte Festlegung des GWR, so z.B. ökomorphologische Kartierungen, kommunale Vernetzungsprojekte, LEK, Revitalisierungsplanungen, Inventare etc.
- Kapitel 3.2.5 (S. 11/12): Die Koordination mit kantonalen Schutzverordnungen und Inventaren begrüssen wir sehr. Allerdings sind auch nationale Schutzplanungen (z.B. das REN), Wildtierkorridore oder kommunale Naturschutzkonzepte/-planungen zu berücksichtigen. Wir beantragen, dass die Liste der zu berücksichtigenden Informationen entsprechend ergänzt wird, so dass in der Umsetzung alle Angaben einfließen.
- Kapitel 4.3.1 (S. 16): Um die Funktion von Gewässern (Art. 36a GSchG) sicherstellen zu können, soll in Sömmerungsgebieten auch ein Gewässerraum ausgeschieden werden, wenn Infrastrukturanlagen einen Effekt auf den Lebensraum Gewässer haben bzw. durch Massnahmen für Infrastrukturanlagen Eingriffe an Gewässer erfolgen.
- Kapitel 4.3.1 (S. 16/17): Wir begrüssen es ausdrücklich, dass bei bestehenden Nährstoffproblemen und im Zustrombereich der Mittellandseen auch bei sehr kleinen bzw. eingedolten Gewässern ein GWR ausgeschieden werden soll.
- Kapitel 4.3.4 und 4.3.5 (S. 20/21): Art. 41c Abs 1bis regelt abschliessend die Umstände, in denen Behörden im GWR von der «extensiven Nutzung» abweichen können. Es gibt keine zusätzlichen Härtefälle/Einzelfälle, in denen Spielraum besteht, namentlich nicht «nach



Schwere des Eingriffs in das Privateigentum». Diese Möglichkeit ist aus der kantonalen Arbeitshilfe zu entfernen, da sie nicht rechtskonform ist.

- Kapitel 6.5 (S. 34): Wir begrüßen die Klarstellungen bezüglich Fruchtfolgeflächen im GWR.
- Kapitel 9.1 (S. 55/56): Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Arbeitshilfe auch die Erhöhung der minimalen Gewässerraumbreiten aufgrund überwiegender ökologischer Interessen thematisiert.
- Kapitel 9.2 (S. 59): Mehrfach wird in der Arbeitshilfe die «Hinweiskarte dicht überbaute Gebiete» erwähnt. Diese wird hier erstmals genauer erläutert. Diese wichtige Beurteilungsgrundlage wurde vom vif erstellt und ist leider nicht öffentlich einsehbar. Wir bedauern, dass die Erarbeitung nicht aufgrund raumplanerischer Kriterien, sondern anscheinend lediglich aufgrund einer GIS-Analyse gemäss der Bodenbedeckung erstellt worden ist. Dies wird den rechtlichen Vorgaben, was als «dicht überbaut» gelten soll, zu wenig gerecht. Das Kriterium «Versiegelungsanteil > 50%» sagt – wenn zudem auch allg. Wege und übrige befestigte Flächen hinzugerechnet werden – zu wenig aus über die tatsächliche Nutzungsdichte eines Gebiets. Wir verlangen daher, dass diese Hinweiskarte neu und breiter abgestützt erstellt werde. Sonst sehen wir weiterhin das grosse Risiko, dass der Interpretationsspielraum zur Frage, was als «dicht überbaut» gelten soll, vor Gericht ausgetragen wird.

Vielen Dank, dass unsere Anliegen in die Weiterentwicklung der Arbeitshilfe aufgenommen werden.

Sommerliche Grüsse



Maria Jakober
Geschäftsführerin